

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)

Aufgrund § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern
und § 54 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Regionalen Schulen für die die Stadt Ribnitz-Damgarten Schulträger ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bücher, Taschenbücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadt Ribnitz-Damgarten über die Schulen der Stadt entgeltfrei ausleiht.
- (3) Entleiher bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Personensorgeberechtigte oder die volljährige Schülerin oder der Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist die Stadt Ribnitz-Damgarten als Träger der in § 1 Abs.1 genannten Schulen der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 3 Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder ähnliches sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob diese sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf eventuelle Beschädigungen ist direkt hinzuweisen. Hierfür ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen, wenn die Notwendigkeit besteht, Vermerke zu notieren.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:
 - a) am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Zeitabschnittes,
 - b) bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - c) bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres, spätestens am letzten Schultag
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der ausleihenden Schule.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Entgeltforderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte des Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

- (8) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere
- herausgerissene oder getrennte Blätter
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
 - starke Verschmutzung
 - Wasserschäden
- (9) Tritt nach Abs. 6 die Erhebung einer Entgeltforderung ein, wird diese nach § 3 Abs. 4 zum genannten Zeitpunkt fällig.

§ 4

Nutzungsdauer / Wiederbeschaffungsbeiträge

- (1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsfähigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer bei Schulbüchern, die für ein Schuljahr entliehen werden, 4 Schuljahre.
- (2) Bei Gebrauchsüberlassung an einen Schüler, ist unter Aufsicht eines von der Schule zu benennenden Verantwortlichen, durch den Schüler im Schulbuch folgendes zu dokumentieren:
- Vor- und Zuname des Schülers
 - Klasse
 - Schuljahr

Bei Rückgabe des Schulbuches hat der Verantwortliche den Buchzustand mit weiter verleihbar oder unbrauchbar einzuschätzen.

Darüber hinaus können weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, angebracht werden.

- (3) Stellt der Verantwortliche bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchsfähige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 4 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), ist der Schüler zur anteiligen Entgeltforderung des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

Schulbücher mit schuljährlicher Entleihzeit:

im 1. Jahr der Nutzung 100 % des Wiederbeschaffungspreises

im 2. Jahr der Nutzung 75 % des Wiederbeschaffungspreises

im 3. Jahr der Nutzung 50 % des Wiederbeschaffungspreises

im 4. Jahr der Nutzung 25 % des Wiederbeschaffungspreises

Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Schulbuch wegen Verlustes nicht mehr zurückgegeben werden kann.

Abs. 3 ist auch anzuwenden, wenn der Schüler im laufenden Schuljahr die Schule verlässt und deshalb die Schulbücher zurückzugeben hat.

- (4) Schulbücher, für die nach § 3 Abs. 8 Ersatz geleistet wurde, sind unabhängig von der Entgeltforderung zurückzugeben. Das gilt auch bei Schulbüchern, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes über die Nutzungsdauer nach § 4 Abs. 1 hinaus verwendet werden. In diesen Fällen ist bei der Rückgabe eine Entgeltforderung jedoch ausgeschlossen.

§ 5

Ausschluss der Entgeltforderung

- (1) Die Entgeltforderung ist ausgeschlossen, wenn die Verschlechterung oder der Verlust des Schulbuches durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Brand, Überschwemmung der Wohnung) eingetreten ist.

§ 6

Durchsetzung der Entgeltforderung

- (1) Die festgestellte Entgeltforderung ist dem Schüler, im Falle der Minderjährigkeit dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich in Rechnung zu stellen. Diese Entgeltforderung ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung durch Überweisung des Rechnungsbetrages zugunsten des auf dem Zahlschein angegebenen Kontos der Stadt Ribnitz-Damgarten zu erfüllen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) tritt nach Bekanntgabe am 01.01.2022 in Kraft.